

Sitzungsvorlage

Datum: 18.12.2019

Drucksache Nr.: **19/0489**

Beratungsfolge

Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss

Sitzungstermin

29.01.2020

Behandlung

öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Dichtheitsprüfung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Neuregelungen bei der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen beabsichtigt

Zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen hat der nordrhein-westfälische Landtag am 19.12.2019 beschlossen, dass die Prüffrist 2020 für private Grundstückseigentümer in Wasserschutzgebieten aufgehoben werden soll. Das NRW-Umweltministerium ist beauftragt, eine entsprechende Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen.

Aktuelle Gesetzeslage

Nach § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist derjenige, der eine Abwasseranlage betreibt, verpflichtet ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Dieser Grundsatz wird durch Regelungen der Bundesländer konkretisiert. In Nordrhein-Westfalen werden Einzelheiten in der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW) geregelt.

Nach bisher geltender Regelung gemäß SüwVO Abw NRW – Teil 2 sind private Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten bei Baujahr vor 1965 bis zum 31.12.2015 bzw. bei Baujahr nach 1965 bis zum 31.12.2020 zu prüfen. Darüber hinaus gilt die Prüffrist 31.12.2020 für Grundstücke auf denen gewerbliches oder industrielles Abwasser anfällt. Die Regelung für gewerbliche Betriebe gilt auch außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Das soll sich ändern

Nach dem NRW-Landtagsbeschluss vom 19.12.2019 (Landtags-Drucksache 17/8107) sollen die Pflichten bzw. Fristen zur Prüfung privater Abwasserleitungen nun neu geregelt werden.

den. Der Landtag hat die Landesregierung beauftragt, eine verpflichtende Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) nur noch bei

- Neubauvorhaben,
- bei wesentlichen Änderungen und
- in begründeten Verdachtsfällen

zu verlangen.

Demnach soll in Wasserschutzgebieten für private Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen und nach 1965 erstellt wurden, die bestehende Frist 2020 zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) entfallen. Bestehende Regelungen zur Prüfung industrieller oder gewerblicher Abwasseranlagen sollen dagegen unberührt bleiben, genauso wie die Regelungen über die bereits abgelaufene gesetzliche Frist 31.12.2015.

Das Umweltministerium NRW wurde von der Landesregierung mit der Erarbeitung eines Entwurfs zur Umsetzung der im Landtag beschlossenen Änderung der SüwVO Abw Teil 2 beauftragt. Dieser Änderungsentwurf geht in den nächsten Wochen in die Ressort- und Kabinettsabstimmung und dann in die Anhörung der beteiligten Kreise, wie zum Beispiel dem Städte- und Gemeindebund NRW. Nach Auswertung der Anhörung geht der auf dieser Basis überarbeitete Änderungsentwurf erneut in die Ressort und Kabinettsabstimmung und das Ergebnis wird dann dem Landtag zur Verabschiedung zugeleitet. Mit einer Änderung der gesetzlichen Regelung und einem verbundenen Wegfall der gesetzlichen Frist zum 31.12.2020 für private Grundstückseigentümer in Wasserschutzgebieten ist im 3. Quartal 2020 zu rechnen.

Die Stadtverwaltung wird die Bürger über die anstehende Änderung der gesetzlichen Regelung zur Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen über die Presse und die städtische Webseite informieren.

Eine bereits vorbereitete Versendung eines Informationsflyers zur alten Regelung mit den jährlichen Steuerbescheiden konnte noch rechtzeitig zurückgerufen werden.

In der Beratung zur Grundstücksentwässerung werden die Bürger über ihre Verpflichtung zur Selbstüberwachung gemäß WHG aufgeklärt. Eine Kontrolle der noch geltenden Regelungen wird aber aufgrund der anstehenden Änderung nicht durchgeführt.

In Vertretung

Rainer Gleß

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag Landtag Drucksache 17/8107
- Anlage 2: Auszug Beschlussprotokoll des Landtags